BESCHLUSS DES RATES

vom 24. September 1990

über den Abschluß eines Ergänzungsprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Textilwaren

(90/649/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ausgehandelte Ergänzungsprotokoll zum Kooperationsabkommen über den Handel mit Textilwaren, das am 10. Oktober 1986 in Brüssel paraphiert wurde und aufgrund des Beschlusses 87/537/EWG [1] ab 1. Januar 1987 vorläufig angewendet wird, genehmigt werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Ergänzungsprotokoll zu dem Kooperationsabkommen über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Ergänzungsprotokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

[1] ABl. Nr. L 318 vom 7. 11. 1987, S. 51.